

# FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEHÖRDE FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDWIRTSCHAFT

AMT FÜR WIRTSCHAFT  
ABTEILUNG WIRTSCHAFTSORDNUNG  
als Landeskartellbehörde

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft  
Postfach 11 21 09, 2000 Hamburg 11

19. 3. 85  
an bi  
Antwort  
- mit  
Fernsprecher 3 49 12 - 378 (Durchwahl)  
Behördennetz 9.41 -  
Telefax 9.41620

Firma

[REDACTED]  
z. Hd. [REDACTED]  
[REDACTED]

FJA				
18. März 1985				
B	SO	EV	BT	R

Ø FAV - L CRIBI  
FA - 80  
FA - B  
FA - BV

B

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Aktzeichen (Bei Antwort bitte angeben)

Datum

WO 2/702.100-30/103

14.03.1985

Eingangsnummer 15 (1330)

Betreff

4. April 1985

Ø Herrn Esche, ZR-V

ZR

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

anlässlich unseres Gesprächs am 14.02.1985 baten Sie um eine Äußerung der Landeskartellbehörde zu folgendem Sachverhalt:

Die [REDACTED] plane, den Betrieb eines oder mehrerer Heizwerke von schwerem Heizöl auf Gas umzustellen. Der Gaslieferant sei bereit, für eine bestimmte Zeit (mindestens 5 Jahre) als Obergrenze für den Gaspreis den jeweils vergleichbaren Preis für schweres Heizöl anzusetzen. Eine Preisdifferenz würde von der [REDACTED] an die Kunden weitergegeben werden. Im Augenblick würde die Umstellung für die Abnehmer wegen des niedrigeren Gaspreises dementsprechend Vorteile bringen; sie könnten noch größer werden, wenn künftig nur noch HS mit 1 % Schwefelgehalt eingesetzt werden dürfte.

Das Problem sei die notwendige Umstellung der Preisklausel für den Bezug der Fernwärme; sie müsse auch die Zeit nach Ablauf der "Preisgarantie" des Gaslieferanten erfassen.

Ihnen ist bekannt, daß die Landeskartellbehörde Hamburg - übereinstimmend mit dem Bundeskartellamt - die Auffassung vertritt, eine einseitige Veränderung von Bestandteilen der Fernwärmeverträge sei rechtlich unzulässig, ihre Durchsetzung durch die Fernwärmelieferanten grundsätzlich mißbräuchlich. Die Landeskartellbehörde sieht aber auch die mit der Vertragsänderung verbundenen praktischen Schwierigkeiten, insbesondere dann, wenn alle Abnehmer ihr ausdrücklich zustimmen müssen.

...

Sie schlägt daher folgenden Weg vor:

Werben Sie in einem Erläuterungsschreiben für die Vertragsänderungen. Verbinden Sie dies mit einer angemessenen Frist zur Ablehnung des Angebots seitens der Abnehmer, so daß nach Ablauf der Frist die Annahme durch Schweigen zustande kommt. Sollten einige Abnehmer ausdrücklich widersprechen, 22. empfiehlt es sich, eine gerichtliche Musterentscheidung über eine Vertragsanpassung herbeizuführen.

Ich denke, daß dieser Weg den Interessen aller Beteiligten gerecht würde.

Mit freundlichen Grüßen



Nimz